

**Ausführungsrichtlinie zur kumulativen Dissertation an der FVST
(in Ergänzung zu § 13 (3) der
Promotionsordnung des Ingenieurcampus vom 12.06.2023)**

- 1) Bei geteilter Erstautorenschaft zählt eine Publikation in der Erfüllung der Forderung nach mindestens drei wissenschaftlichen Publikationen nur anteilig zu der Anzahl der Erstautoren/innen (bei zwei Erstautoren/innen als 0,5 einer Publikation, bei drei als 0,33 einer Publikation, usw.).
- 2) Es zählen nur bereits erschienene oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommene Publikationen in Journalen, welche in mindestens einer Kategorie der Datenbank SCImago in den Gruppen Q1 bzw. Q2 gelistet sind. Dies ist bei der Einreichung entsprechend darzulegen. Die genannten Q1- und Q2-Listen in mindestens einer Kategorie von SCImago (z.B. Chemical Engineering) ersetzen somit die nach der Promotionsordnung vom 12.06.2023 von der Fakultät anzufertigende Liste zulässiger Journale.
- 3) Für den Nachweis der Erfüllung der Forderung nach 2) gilt das Datum der Einreichung der kumulativen Dissertation beim Dekanat der FVST zuzüglich von fünf Arbeitstagen für eine Überprüfung der Datenbank durch das Dekanat der FVST.
- 4) Gutachten zu einer kumulativen Dissertation müssen, außer dem zusammenfassenden Teil und unbeschadet der durch Journale bereits erfolgten Begutachtung, auch Inhalt und Qualität der zur kumulativen Dissertation eingereichten Publikationen bewerten. Ausschließliche Bezugnahme auf die von den Journalen bereits erfolgte Begutachtung ist nicht zulässig. Die Gutachter/innen sind bei deren Bestellung darauf hinzuweisen.
- 5) Es wird explizit darauf hingewiesen, dass nach wie vor die jeweilige Promotionsordnung, die Entscheidung der Promotionskommission und des Fakultätsrates und die von den Gutachtern/innen erstellten Gutachten entscheidend für das jeweilige Verfahren sind.
- 6) Diese Ausführungsrichtlinie tritt ab dem 01.09.2023 in Kraft. Ab diesem Datum können kumulative Promotionen nach der Promotionsordnung vom 12.06.2023 beim Dekanat der FVST eingereicht werden.